



6. Oktober 2004

Gemeinderat Mels
Rathaus
8887 Mels

38 **Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Baulinienplan 'Wendehammer Talackerstrasse'**

Mit der Baulinie wird der Strassenabstand gegenüber dem Wendehammer reduziert. Die Lösung ist das Ergebnis von langen Verhandlungen. Der Baulinienplan und der Teilstrassenplan wurden in einem Plan dargestellt. Weil sich die beiden Inhalte des Erlasses nach verschiedenen Gesetzen richten (Baugesetz / Strassengesetz) ist die Kombination unüblich. Da es sich jedoch um eine kleine und untergeordnete Erschliessung handelt, kann der Erlass genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

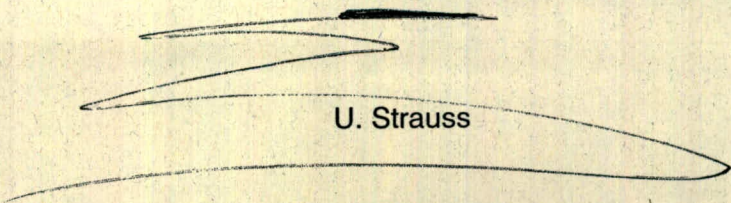
Baudepartement:

1. Der angeführte Baulinienplan wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 150.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:


U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung